



**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Postzustellungsurkunde

Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
Postfach 12 52
93328 Neustadt

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Christian Riebe
Zimmer-Nr.: A108
Telefon: 08441 27-313
Fax: 08441 27-13313
E-Mail: Christian.Riebe@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/4.4.1/GE

Pfaffenhofen a.d.Ilm,
07.02.2023

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

- **Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Durchsatzsteigerung im Platformer auf dem Gelände der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg**
- **Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung eines vorzeitigen Beginns**

Antragsteller: Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Postfach 12 52, 93328 Neustadt

Anlage: 1 Ordner Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk (wird gesondert verschickt)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

1.1.

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg erhält nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Genehmigungsunterlagen und der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage der Raffinerie im Betriebsteil Vohburg durch eine Durchsatzsteigerung im Platformer.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d.Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d.Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Der Genehmigungsumfang der Platformer-Anlage (Teilanlage 5) gemäß Ziffer 2.1.2 des Bescheids vom 21.12.2010 (Antrag Rohöldurchsatzserhöhung) wird wie folgt ergänzt:

Die Genehmigung der geänderten Platformer-Anlage (Teilanlage 5) erstreckt sich antragsgemäß auf eine Kapazität zur Verarbeitung von ca. 100 t/h bzw. ca. 144 m³/h an Rohbenzin (z.B. aus den Hydrotreatern (Teilanlagen 2A/2B DHTA/B)) zur Herstellung von hochwertigem kloppfestem Kraftstoff mit hoher Oktanzahl sowie auch LPG / Flüssiggasen (Propan, Butan, Isobutan) und wasserstoffreichem Überschussgas. Die Genehmigung erstreckt sich ferner auf einen Einsatz von Katalysatoren [REDACTED] und Aluminiumoxid-Kugeln [REDACTED] in den Reaktoren D-501, D-502, D-503, der Dosierung von 1,1,1-Trichlorethan bzw. Perchlorethylen, den Einsatz von Aluminiumoxid (z.B. BASF CL-750) als Adsorbiermaterial in den Adsorbern D-504A/B und D-505(A/B) sowie der Regeneration der Reaktoren D-501, D-502 und D-503.

Hinweis:

Der Einsatz (entschwefeltes Benzin) gelangt direkt aus den Hydrotreater-Anlagen 2A/2B oder mit Hilfe der Tankfeldpumpen (z.B. J-21140 aus dem Tank V-086 bzw. V-087) zur Platformer-Anlage.

1.2. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung gem. § 13 BImSchG mit ein.

1.3. Erlöschen der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die beantragte Änderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt wurde oder die geänderte Anlage nicht in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4. Anzeigen der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Platformers auf eine Kapazität zur Verarbeitung von ca. 100 t/h ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Sachgebiet 40 Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, 14 Tage vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

2. Unterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde,

- Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG und nach § 8a BImSchG für den vorzeitigen Beginn der Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie der Errichtung von Apparaten, Rohrleitungen und EMSR-Montage für den Betrieb der Platformer Anlage mit einem Durchsatz auf 100 t/h (26 Seiten)
- Anhang 01: Gesamt-Lageplan BTV und Teillageplan Platformer (1 Plan)
- Anhang 02: Block Blockfließbild Platformer (2 Pläne Istzustand und neuer Zustand)

- Anhang 03: Verfahrensbild Platformer (2 Pläne)
- Anhang 04: Bauunterlagen (14 Seiten, 2 Pläne)
- Anhang 06: Stellungnahme Sachverständiger Anlagensicherheit (20 Seiten)
- Anhang 07: Sicherheitsbericht Anlage 5 Platformeranlage inkl. EX-Schutz-Unterlagen (aktualisierter Sicherheitsbericht Revision 5.1 Stand März 2022)
- Anhang 09: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG (21 Seiten)
- Anhang 10: Schalltechnische Stellungnahme (36 Seiten)
- Anhang 11: Stellungnahme Werkfeuerwehr (14 Seiten)
- Anhang 05 Stellungnahme Sachverständiger Immissionsschutz
- Anhang 08 Prüfung Sicherheitsbericht durch §29b Sachverständigen (33 Seiten)

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Ziffer 1 genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Immissionsschutz

3.1.1. Allgemeine Anforderungen

3.1.1.1.

Über die stündlich in der Platformer-Anlage (Teilanlage 5) verarbeiteten Einsatzmengen sowie über die Betriebszeiten der Platformer-Anlage sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind jeweils mindestens zwei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Pfaffenhofen auf Verlangen vorzulegen.

3.1.1.2.

Gemäß Auflage Ziffer 1.1.2.1 der Anordnung 40/824-1/4.4.1/G vom 07.06.2019 sind die zusätzlichen 9 neuen Brenner im Ofen B-501 A und ein neuer Brenner im Ofen B-501 B als sog. LowNOx-Brenner auszurüsten. Gleiches gilt für die 5 Brenner im B-503.

Die bisher genehmigten maximalen Feuerungswärmeleistungen der Platformeröfen dürfen auch nach der Anlagenänderung nicht überschritten werden. An den Platformeröfen dürfen auch nach der Anlagenänderung nur die bisher genehmigten Brennstoffe eingesetzt werden.

Hinweis:

Der weitere Genehmigungsumfang für die bestehenden Öfen B-501 A/B, B-502, B-503, B-505 und B506 (Platformer-Anlage (Teilanlage 5) und Dampferzeugung (Teilanlage 05)) sowie zugehörige Auflagen sind in der Anordnung 40/824-1/4.4.1/G vom 07.06.2019 enthalten.

3.1.2. Anforderungen zur Luftreinhaltung

3.1.2.1. Anforderungen an den Betrieb

3.1.2.1.1.

Die Platformer-Anlage (Teilanlage 5) sowie Dampferzeugung (Teilanlage 05), bestehend aus den Verfahrensschritten:

- Reaktorteil (im Wesentlichen: Einsatzbehälter F-502, Einsatz- und Nacherhitzeröfen B-501 A/B, B-502, B-503, Reaktoren D-501, D-502, D-503, Reaktorgasabscheider F-503, Entspannungsbehälter F-504, Rückflussbehälter F-505, Adsorber D-504A/B und D-505A/B)
- Debutanisierung (im Wesentlichen: Debutaniser-Kolonne E-501, Reboilerofen B-504)
- Regeneration zur Entfernung von Koks aus dem Reaktionsteil
- Dampferzeugung (im Wesentlichen: Kessel 05: Hilfskessel (B-505-1), Abhitzeessel (B-505-2), Überhitzer (B-506)

sowie den auf dem Fließbild M-5-66-E3 vom 05.09.2021 dargestellten sonstigen Apparaten ist einschließlich sämtlicher Rohrleitungen, Pumpen, Kompressoren, Armaturen sowie Mess- und Regeleinrichtungen als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

3.1.2.1.2.

Gase und Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen der Platformer-Anlage (Teilanlage 5) austreten, sind in das bestehende Fackelgasrückgewinnungssystem (Teilanlage 1A, FGR) einzuleiten. Die erfassten Gase sind soweit wie möglich in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Gase dem Fackelsystem (Teilanlage 12 FKL) zuzuführen.

3.1.2.1.3.

Vor dem Öffnen der Adsorber D-504A/B und D-505A/B sind diese mit geeigneten Spülmedium z.B. Stickstoff zu spülen. Diese Spülgase sind dem bestehenden Fackelgasrückgewinnungssystem (Teilanlage 1A, FGR) zuzuführen.

3.1.2.2. Verminderung staubförmiger Emissionen

3.1.2.2.1.

Die beim Befüllen der Reaktoren D-501, D-502 und D-503 der Platformer-Anlage (Teilanlage 5) Katalysatoren anfallenden staubförmigen Emissionen sind soweit wie technisch möglich zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Durch die Entstaubungseinrichtung muss die Emissionsbegrenzung für Staub von 10 mg/m³ sicher eingehalten werden.

3.1.2.2.2.

Sofern es beim Umschlag zu einer Leckage von Katalysatoren oder Sorptionsmitteln kommt, muss diese unmittelbar entfernt werden. Im Bedarfsfall müssen Straßenreinigungsfahrzeuge eingesetzt werden.

3.1.2.2.3.

In der Platformer-Anlage dürfen nur Katalysatoren zum Einsatz kommen, die eine feste Form haben (z.B. granulat-, pillen- bzw. tablettenförmig) und im hohen Maße abriebsbeständig sind.

3.1.2.3. Verarbeiten und Fördern von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten und Fördern von:

- Benzenen (Rohbenzin / Naphta / Benzin-Endprodukten)
- 1,1,1-Trichlorethan
- Perchlorethylen

innerhalb der Platformer-Anlage (Teilanlage 5) sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden. Es wird außerdem auf die Berichterstattung lt. Tabelle letzte Zeile der Auflage Ziffer 1.1.5.3.8.1 der Anordnung 40/824-1/4.4.1/G vom 07.06.2019 verwiesen.

3.1.2.3.1.

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

3.1.2.3.2.

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d TA Luft 2021 entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3.1.2.3.3.

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht. Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im

Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der 13 Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

3.1.2.3.4.

Ab dem 1. Dezember 2025 müssen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10\text{-}4 \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10\text{-}2 \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200\text{°C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10\text{-}2 \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

3.1.2.3.5.

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.1.2.3.6.

Können die notwendigen Nachweis-Dokumente (Werkszeugnisse) hinsichtlich der Anforderungen der Nr. 5.2.6 der TA-Luft (2021) von den Lieferanten derzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden, sind diese projektbegleitend nachzuliefern. Die diesbezüglichen Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen.

3.1.2.3.7.

Entstehende Abgase aus dem Einsatzbehälter F-502 sind dem Fackelgassystem zuzuführen.

3.1.2.4. Messungen und Emissionsbegrenzungen

3.1.2.4.1.

Bei jeder Regeneration der Katalysatoren der Platformer-Anlage (mit den Reaktoren D501, D-502, D-503) sind die Emissionen an Dioxinen, Furanen und polychlorierten Biphenylen im Abgas des Abscheiders F-

503 durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu ermitteln. Die Messung ist hierbei während des Prozesses des Koksabbrands durchzuführen.

Die Anforderungen nach Nr. 5.3.1 zu Messplätzen und Nr. 5.3.2 der TA Luft 2021 zu Einzelmessungen sind einzuhalten.

3.1.2.4.2.

Die Massenkonzentration an Dioxinen, Furanen und polychlorierten Biphenylen, angegeben als Summenwert gemäß dem im Anhang 4 TA Luft 2021 festgelegten Verfahren, von insgesamt 0,1 ng/m³ darf im Abgas des Abscheiders F-503 (bei der Regeneration) nicht überschritten werden.

3.1.2.4.3.

Die Emissionsmessberichte bei der katalytischen Reformierung der Platformer-Anlage (mit den Reaktoren D-501, D-502, D-503) sind in den Jahresbericht (siehe Auflage Ziffer 1.1.5.3.8.1 der Anordnung 40/824-1/4.4.1/GE vom 07.06.2019 einzuarbeiten und in die Messplanung aufzunehmen.

3.1.2.5. Ableitbedingungen

Die Ableitung der Abgase nach dem Abscheider F-503 bei der Regeneration der Reaktoren D-501, D-502 und D-503 werden in einer Höhe von ca. 25 m bei der Kolonne E-501 abgeleitet. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten, so dass eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.1.3. **Anforderung zum Schutz vor Lärm und Erschütterung**

3.1.3.1.

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz) i.d.F. vom 26.08.1998 (GMBl 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.1.3.2.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung entsprechend auszuführen.

3.1.3.3.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Beurteilungspegel der durch den künftigen Betrieb der gesamten Raffinerie – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die Immissionsrichtwertanteile IRWA zur Nachtzeit nicht überschreiten:

Immissionsort

IRWA

IO 2a Finkenstraße 21, Vohburg

WA

40 dB(A)

IO 3 Angerstraße 7, Irsching

MI

43 dB(A)

3.1.3.4.

Durch den bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb der Platformeranlage dürfen an den oben genannten Immissionsorten keine anteiligen Beurteilungspegel hervorgerufen werden, welche die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile IRWA zur Nachtzeit überschreiten:

Immissionsort		IRWA
IO 2a Finkenstraße 21, Vohburg	WA	24,6 dB(A)
IO 3 Angerstraße 7, Irsching	MI	27,8 dB(A)

3.1.3.5.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) durch den künftigen Betrieb nicht überschreiten:

Immissionsort		IRWA
IO 2a Finkenstraße 21, Vohburg	WA	60 dB(A)
IO 3 Angerstraße 7, Irsching	MI	65 dB(A)

3.1.3.6.

Die Geräusche, die durch den künftigen Betrieb der geänderten Platformeranlage entstehen dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

3.1.3.7.

Für die maßgeblichen Schallquellen und Schallübertragungswege ist insgesamt ein Schalleistungspegel von LWA = 109 dB(A) einzuhalten.

3.1.3.8.

Für die nachfolgend aufgeführten Schallquellen sind Schallschutzmaßnahmen so auszulegen, dass deren abgestrahlte Geräusche bei bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb die nachfolgend genannten Schalleistungspegel LWA nicht überschreiten:

Ofen B-501A/B, B-502, B-503	LWA<= 95 dB(A)
Luftkühler C-505	LWA<= 90 dB(A)
Luftkühler C-506	LWA<= 96 dB(A)
Pumpe J-501	LWA<= 92 dB(A)
Ventilstation 5 LC04V	LWA<= 91 dB(A)

Von den Schalleistungspegeln der Einzelquellen bzw. dem Schalleistungspegel der gesamten Platformeranlage kann abgewichen werden, sofern die genannten Immissionsrichtwertanteile nicht

überschritten werden. Sofern aus betrieblichen Gründen eine Umsetzung einer Schallschutzmaßnahme nicht möglich ist, kann im Einzelfall eine Kompensation durch andere Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Platformeranlage erfolgen.

Solche Kompensationen bedürfen vorher einer schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.1.3.9.

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.1.3.10.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungsisoliert zu lagern und aufzustellen.

3.1.3.11.

Die Planungs- und Bauphase ist in schallschutztechnischer Hinsicht durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle begleitet und überwachen zu lassen. Der Name der Messstelle ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

3.1.3.12.

Während der Planung und Errichtung der geänderten Anlagen ist durch die o. g. Messstelle eine Planungs- und Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchführen zu lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der Vorgaben der schalltechnischen Stellungnahme der Müller BBM GmbH vom 03.08.2022, Bericht M164598/01, die Einhaltung der Anforderungen des Genehmigungsbescheids gewahrt wird.

Die Messstelle hat im Rahmen der Ausschreibung die hierfür notwendigen Schallschutzmaßnahmen und die Anforderungen an schallschutztechnisch relevante Bauteile und sonstige Anlagenteile auf der Grundlage des Antrags zu prüfen und die Ausführung zu überwachen. Über das Ergebnis der Überwachung der Planungs- und Bauphase ist ein detaillierter Bericht erstellen zu lassen, aus dem hervorgeht, ob aufgrund der Ausführung der zugelassenen Maßnahmen davon auszugehen ist, dass die Anforderungen des vorliegenden Bescheids eingehalten werden können.

3.1.3.13.

Der o. g. Bericht ist spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Platformeranlage dem Landratsamt Pfaffenhofen zu übersenden.

3.1.3.14.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtbetriebes ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.1.3.4 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

3.1.3.15.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.1.3.4 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.1.3.7 und 3.1.3.8 dieses Genehmigungsbescheides bzw. der schalltechnischen Stellungnahme der Müller BBM GmbH vom 03.08.2022, Bericht M164598/01 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen 3.1.3.5 (Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.1.3.6 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.1.3.9 und 3.1.3.10 (Entkoppelung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

3.1.3.16.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist nach 3.1.3.14 dem Landratsamt Pfaffenhofen mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.1.4. **Anforderungen an die Abfallentsorgung**

3.1.4.1.

In der Bau- und Betriebsphase sind Abfälle, soweit wie möglich, zu vermeiden. Sämtliche in der Anlage anfallende, nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten (vgl. insb. §§ 6 ff KrWG) bzw. - soweit dies nicht möglich ist - zu beseitigen (vgl. insb. §§ 15 ff KrWG). Dabei sind insbesondere die

Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachweisV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und der Altölverordnung (AltölV) zu beachten.

3.1.4.2.

Abfälle sind durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

3.1.4.3.

Nicht spezifikationsgerechte Produkte (Fehlchargen) sind soweit wie möglich in den Produktionsprozess zurückzuführen.

3.1.4.4.

Die in der Platformer-Anlage anfallenden Abfälle sind folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Betriebsinterne Bezeichnung	Anfallstelle	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV (Abfallverzeichnisverordnung)
Verbraucher Katalysator [REDACTED] [REDACTED]	aus den Reaktoren D-501. D-502, D-503	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
		16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die (...) Platin enthalten, (außer 16 08 07)
Adsorbentmaterial [REDACTED] [REDACTED]	aus den Adsorbent D-504 A/B und D-505 A/B	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
		06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen

Können Anteile des „Inerten Materials (Al-Oxid)“ nicht getrennt erfasst werden, dürfen diese gemeinsam mit dem jeweiligen Katalysatormaterial entnommen und somit als AVV 16 08 07* eingestuft werden. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallschlüssel kennzeichnen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gefährlichen Abfall.

3.1.4.5.

Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

3.1.4.6.

Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

3.1.4.7.

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.

3.1.4.8.

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß o.g. Anforderung eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

3.1.4.9.

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

3.1.4.10.

Für die als gefährlich eingestuft Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

3.1.4.11.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des Betriebstagebuchs). Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Hinweis:

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise müssen am Betriebsort einsehbar sein.

3.1.4.12.

Im Falle einer Beseitigung sind für die in der Anlage anfallenden Abfälle die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

3.1.5. **Anforderungen an die Sicherheitstechnik**

3.1.5.1.

Der im Zuge der Antragsstellung vorgelegte Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV ist im Zuge der Umsetzung der störfallrelevanten Änderung im Hinblick auf die sich während der Bauphase ergebenden Detailvorgaben zu überprüfen und fortzuschreiben. Der vollständig fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist vor der Inbetriebnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.1.5.2.

Der Sicherheitsbericht der Platformer-Anlage ist hinsichtlich der im §29a BImSchG-Gutachten vom 01.09.2022 (Ersteller TÜV Rheinland, Fr. Simonsmeier) aufgeführten Punkte bis 30.06.2023 zu aktualisieren und anschließend bis 31.12.2023 erneut durch einen §29b BImSchG-Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3.1.5.3.

Vor Inbetriebnahme der geänderten Platformer-Anlage sind die offenen Punkte aus der Nachverfolgungsliste der Projekt-HAZOP zu bearbeiten, zu beantworten und erforderlicherseits zu implementieren.

3.1.5.4.

Das gesamte Änderungsvorhaben ist einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch den o.g. Sachverständigen unterziehen zu lassen. Hierzu empfiehlt es sich, den Sachverständigen bereits im Zuge der finalen Planung/Errichtung geeignete Informationen zur sicherheitstechnischen Auslegung zur Prüfung vorzulegen, damit etwaige weitergehende Maßnahmen / Anforderungen bereits frühzeitig im Zuge der Errichtung berücksichtigt werden können.

Der Sachverständige muss im Rahmen seiner Prüfung nachvollziehbar zu einem begründeten Gesamturteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet sind, die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind, die Erfüllung der sich aus dem Sicherheitsbericht und dessen Prüfung, aus sonstigen vorliegenden Informationen und aus den Genehmigungsantrag ergebenden materiellen Anforderungen an die Anlagensicherheit tatsächlich gegeben sind und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie § 3 12. BImSchV erfüllt werden.

Der Prüfauftrag ist vor Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit dem Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachverständigen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern aus Sicht des Sachverständigen weitergehende

Maßnahmen/Anforderungen erforderlich sind, sind diese vor der Inbetriebnahme umzusetzen. Die Umsetzung ist vom o.g. Sachverständigen zu bestätigen.

3.1.5.5.

Falls vor Inbetriebnahme das in der vorherigen Auflage geforderte abschließende Prüfergebnis des Sachverständigen noch nicht vorliegt, darf die Inbetriebnahme nur erfolgen, wenn dem Landratsamt Pfaffenhofen vor Inbetriebnahme eine Bestätigung des Sachverständigen vorgelegt wird, dass gegen die Inbetriebnahme keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

3.1.5.6.

Der/die mit den Prüfungen zu beauftragende Sachverständige(n) hat die Vorgaben der 41. BlmSchV umfassend zu beachten.

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass der Schalleistungspegel der Pumpe J-501 von 92 dB(A) (3.1.3.8) überschritten wird und keine Kompensation und Überprüfung durch eine nach § 29 b BlmSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle erfolgt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Betreibers; sie erscheint angemessen, um den Betreiber zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Aufhebung von Auflagen von alten Bescheiden:

1. Die Auflage 3.2 aus dem Bescheid vom 14.05.1981 sowie die Auflage 1.1 aus dem Bescheid vom 09.12.1981 werden aufgehoben.
2. Die Auflagen 3.1.1 und 3.1.2 aus dem Bescheid vom 14.05.1981 werden aufgehoben.

3.2. Wasserwirtschaft

3.2.1.

Sollten in den geplanten Baubereichen bisher nicht bekannte Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Diese Bereiche sind dann mit geeigneten Methoden von einem VSU-Sachverständigen zu erkunden und für die weitere Bauabwicklung ggf. mit geeigneten Verfahren zu sanieren.

3.2.2.

Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

3.2.3.

Im Brandfall ist verschmutztes Löschwasser gemäß dem betriebsinternen Löschwasserrückhaltekonzept in den dafür vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen zurückzuhalten. Ein Übertreten von kontaminierten Löschwasser auf unbefestigte Bereiche ist zuverlässig zu verhindern. Das zurückgehaltene Löschwasser ist fachgerecht zu entsorgen oder in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt aufzubereiten und abzuleiten. Voraussetzung für die betriebsinterne Aufbereitung ist mindestens ein der biologischen Reinigungsstufe nachgeschalteter Behandlungsschritt (z.B. Adsorption an Aktivkohle) zur Entfernung von Per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS).

3.3. Wasserrecht

3.3.1. Allgemeines

3.3.1.1.

Die gegenständlichen Um- und Neubauten sind grundsätzlich gem. den vorgelegten Bauantragsunterlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben.

3.3.1.2.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen, errichtet, unterhalten, betrieben, instandgehalten und überwacht werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Sie müssen dabei den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 und TRwS 780-1, entsprechen.

3.3.1.3.

Die Wassergesetze WHG (Wasserhaushaltsgesetz), BayWG (Bayerisches Wassergesetz) und insbesondere die AwSV (Anlagenverordnung) sind zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus gehende Regelungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO), bleiben davon unberührt und sind ebenfalls zu berücksichtigen.

3.3.1.4.

Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückzuhalten. Diesbezüglich sind sämtliche Rückhalteeinrichtungen zu bemessen und danach auszurichten.

3.3.1.5.

Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchzuführen.

3.3.2. Umbau und Aufstellung neuer Equipments

3.3.2.1.

Neu zu errichtende und umzubauende Anlagenteile sind mitsamt den zugehörigen Armaturen standsicher und einsehbar auf der bestehenden WHG-Fläche der Anlage 5 aufzustellen, sodass Leckagen zuverlässig

zurückgehalten werden können. Bei der Planung, bei der Konstruktion sowie beim Betrieb und bei der Unterhaltung sind die einschlägig geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.3.2.2.

Die Fundamente der Equipments sind unter Beachtung der DafStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vollständig dicht und medienbeständig in die bestehende WHG-Fläche und so einzubinden, dass die Ableitfunktion nicht beeinträchtigt wird. Fugen sind dabei mit einem geeigneten und zugelassenen Fugendichtstoff abzudichten.

3.3.2.3.

Ggf. weitere erforderliche Umbauten an der bestehenden Dichtfläche haben ebenso unter vollständiger Beachtung und Einhaltung der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu erfolgen. Schäden, welche im Zuge der Baumaßnahmen an der vorhandenen WHG-Fläche entstehen, sind umgehend und ausnahmslos vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ordnungsgemäß instand zu setzen. Die Dichtfunktion muss davon unabhängig fortwährend aufrechterhalten werden.

3.3.2.4.

Die Anordnung der Anlagenteile mitsamt deren Armaturen hat unter der Wahrung der Einsehbarkeit und visuellen Kontrollierbarkeit zu erfolgen. Sämtliche Betriebszustände bzw. Anzeigen an den Armaturen müssen eindeutig detektierbar sein.

3.3.2.5.

Erforderliche Dehn-, Anschluss- und Arbeitsfugen sind grundsätzlich mit einem Fugenband und einem geeigneten Fugendichtstoff mit bauaufsichtlicher Zulassung abzudichten. Die in den jeweiligen Zulassungsunterlagen enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

3.3.2.6.

Eine zusätzliche Abdichtung der Arbeitsfugen mit Fugendichtstoff kann ebenso entfallen, wenn im Rahmen einer Dichtigkeitsnachweisführung auch die Eindringtiefe im Bereich von Arbeitsfugen überprüft und nachgewiesen wird, dass diese nicht tiefer ist als die nachgewiesene Eindringtiefe ist. Entsprechende Nachweise sind dann noch vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

3.3.2.7.

Sämtliche neu aufzustellenden Anlagenteile sind mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten, die im Leckagefall oder bei irregulären Druckschwankungen eine automatische Störmeldung an die ständig besetzte Messwarte abgeben und ggf. der jeweilige Prozessschritt selbsttätig unterbrochen wird. Die maximal zulässigen Füllstände von Behältern und Sumpfen sowie höchsten tolerierbaren Drücke dürfen nicht überschritten werden.

3.3.2.8.

Werden Pumpen in einem dichten Sumpf aufgestellt, ist der Füllstand des Pumpensumpfes kontinuierlich durch eine automatische Niveaumessung zu überwachen, die im Leckagefall und vor Erreichen des maximal zulässigen Füllstandes unter Abgabe eines Alarmes die Abschaltung der Flüssigkeitsförderung bewirkt.

3.3.2.9.

Die Anlagenteile mitsamt deren Sicherheitseinrichtungen sind in das betriebseigene Prozessüberwachungssystem einzugliedern.

3.3.2.10.

Die Arbeiten der gemäß DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ umzubauenden und auszuführenden Bauwerken ist baubegleitend von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überwachen und vor Inbetriebnahme abzunehmen. Der Sachverständige nach § 53 AwSV muss über vertiefte betontechnologische Kenntnisse vorweisen können. Der Prüfungsbericht ist im Anschluss der Prüfung umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.3.2.11.

Zum Nachweis der ausreichenden Dichtigkeit der neu geplanten Bauwerke ist ein Dichtigkeitsnachweis gem. Teil 1 Punkt 5 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu führen.

3.3.2.12.

Die Dichtigkeitsnachweisführung gemäß DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ muss Bestandteil der Statik sein und ist von einem Prüfstatiker zu prüfen. Sofern keine Prüfung durch einen Statiker erfolgt, muss die Dichtigkeitsnachweisführung u. a. Bestandteil der Sachverständigenprüfung sein.

3.3.2.13.

Die Planung und Ausführung der Fundamente gemäß DAfStB-Richtlinie ist von einem Tragwerksplaner zu bescheinigen. Diese Bescheinigung kann auch von dem zur Bauüberwachung und –abnahme beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV ausgestellt werden. Sie ist dann zusammen mit dem Sachverständigenabnahmebericht vorzulegen.

3.3.2.14.

Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn ist die Eignung der zur Verwendung vorgesehenen Fugenbänder und Fugendichtstoffe gegenüber den mit der Abnahme beauftragten Sachverständigen nach § 53 AwSV nachzuweisen.

3.3.2.15.

Für die Betonflächen mit Fugen ist im Einvernehmen mit dem Tragwerksplaner ein Konzept für den Beaufschlagungsfall zu erstellen bzw. das vorhandene Konzept ggf. anzupassen und zu überarbeiten. Das Konzept kann auch in die für die Anlagen aufzustellenden Betriebsanweisungen aufgenommen werden. Das Beaufschlagungskonzept muss Bestandteil der Sachverständigenprüfung sein.

3.3.2.16.

Die Regelungen zur Überwachung und Entwässerung sind in die entsprechend der neuen Anlagenteile fortzuschreibenden bestehenden Betriebsanweisung aufzunehmen.

3.3.3. Rohrleitungen

3.3.3.1.

Sämtliche zu verlegende Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar sowie kontrollierbar gem. TRWS 780-1 zu planen und zu errichten. Es sind ausschließlich für den Verwendungszweck zugelassene und geprüfte Rohrklassen zu verwenden. Die Leitungen sind vor Korrosion zu schützen.

3.3.3.2.

Rohrleitungen sind ausschließlich so zu trassieren und zu errichten, dass diese vollständig von der bestehenden Dichtfläche („WHG-Fläche“) der Anlage 5 und damit von einer Rückhalteeinrichtung erfasst werden.

3.3.3.3.

Rohrverbindungen sind eigensicher auszuführen und gegen unzulässigen Überdruck zu sichern. Sofern auf lösbare Verbindungen konstruktionsbedingt und aus technischen Gründen nicht verzichtet werden kann, sind diese genauso wie sämtliche Armaturen über flüssigkeitsundurchlässigen Flächen anzuordnen und regelmäßig zu kontrollieren.

3.3.3.4.

Öffnungen und Einbindungen von Rohren und Befestigungen sind vollständig sowie dauerhaft dicht und medienbeständig herzustellen.

3.3.3.5.

Bestehende Rohrleitungsstücke, welche nach den geplanten Maßnahmen außer Betrieb genommen und abgebaut werden, sind ordnungsgemäß stillzulegen und zu demontieren. Freie Rohrleitungsanschlüsse und Verbindungen sind technisch dauerhaft dicht zu verschließen.

3.3.3.6.

Rohrleitungsanschlüsse und Verbindungen sind technisch dauerhaft dicht zu verschließen.

3.3.3.7.

Unbeschadet der Prüfungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind die neu zu verlegenden Rohrleitungen vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch den Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen.

3.3.4. Überwachung und Betreiberpflichten

3.3.4.1.

Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Anlagenteile mitsamt zugehöriger Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.

3.3.4.2.

Die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerhinweisen, den Zulassungsbestimmungen und ggf. vorhandenen Maßgaben des Sachverständigen nach § 53 AwSV ergebenden Anforderungen zur Wartung und Instandhaltung der Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.

3.3.4.3.

Im Anschluss an die vor Inbetriebnahme erforderlichen Prüfungen durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV sind die geänderte Anlage (inkl. Dichtflächen!) und die Rohrleitungen in den bestehenden Prüfzyklus der 5-jährlich wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen nach 47 AwSV aufzunehmen. Die umgebauten WHG-Flächen sind dabei in das Überwachungsprogramm der annualen LGA-Prüfungen zu integrieren und darin fortzuführen.

3.3.4.4.

Sämtliche Prüfberichte des Sachverständigen nach § 53 AwSV sind umgehend und unaufgefordert nach erfolgter Prüfung dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorzulegen.

3.3.4.5.

Die bestehende Anlagendokumentation bzw. das Anlagenkataster nach § 43 AwSV ist unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Änderungen zu ergänzen und anzupassen. Die wesentlichen Informationen über die Anlage, wie z. B. Aufbau, Abgrenzung, eingesetzte Stoffe, Bauart, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, sind dabei zu berücksichtigen.

3.3.4.6.

Zugehörige aufzustellende Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV sind fortzuschreiben und in den Bestand zu integrieren. Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallpläne sind in den betrieblichen AGAP aufzunehmen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist (Art. 12 Abs. 1 Kostengesetz). Aufgrund dessen wird vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ein nachträglicher Kostenbescheid erlassen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 31.01.2022 beantragte die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Raffinerie im Betriebsteil Vohburg durch den Austausch des Platformers.

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beantragt, bei der Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Mit Bescheid vom 19.08.2022, Az. 40/824-1/4.4.1/GE, wurde der vorzeitige Beginn von Baumaßnahmen zugelassen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Stellen beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle
- Fachstelle für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern, Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz
- Immissionsschutztechnik
- Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie
- Stadt Vohburg

Die Fachbehörden haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und Auflagen vorgeschlagen. Die Stadt Vohburg hat das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben mit Schreiben vom 16.02.2022 erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG, § 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 4.4.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

3. Verfahren

Auf die öffentliche Auslegung des Antrages mit den Unterlagen kann im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden. Durch die wesentliche Änderung der Anlage lassen sich nach Aussage der beteiligten Fachstellen keine Umstände darlegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Auf eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde daher in pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH verzichtet.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung unter Beteiligung der Fachstellen hat ergeben, dass erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG durch die Änderung der Anlage nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im UVPG-Portal am 07.02.2023 öffentlich bekannt gegeben.

5. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der baulichen Anlage von dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen.

6. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stellungnahmen der Fachstellen/-behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die beteiligten Stellen haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken vorgebracht und der Genehmigung unter Einhaltung der geforderten Auflagen zugestimmt.

Die Nebenbestimmungen konnten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt werden, um die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Betriebes der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

Die mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH zumutbar und verhältnismäßig.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die für die Errichtung und dem Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung ist daher nach Maßgabe der von den angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in Ziffern 1 bestimmten Umfang zu erteilen. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und Gutachten.

7. Befristung

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 und 3 KG zu tragen.

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
	Postzustellungsurkunde	3,45 €

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Christian Riebe

Hinweise:

Hinweise Immissionsschutz

- Die in der Anzeige nach §15 BImSchG vorgelegte sicherheitstechnische Abnahmeprüfung vom 26.10.2022 der Firma TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (Sachverständige §29a BImSchG [REDACTED]) mit der Auftragsnummer 641/0268404982 bezieht sich nur auf den Sachverhalt bzw. Umfang der Anzeige. Für die Inbetriebnahme mit der erhöhten Durchsatzmenge ist die sicherheitstechnische Abnahmeprüfung zu aktualisieren.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

• Unterlagen an der Baustelle

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Baugenehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

• Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

• Fertigstellung

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Hinweise Wasserwirtschaftsamt

Sollten wider Erwarten für die Gründungsarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig vorher beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Hinweise Wasserrecht

- Von einer zusätzlichen Abdichtung der Arbeitsfugen mit Fugendichtstoff kann abgesehen werden, wenn diese nicht von ggf. austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten erreicht bzw. beaufschlagt werden können.

Hinweise Gewerbeaufsichtsamt

1. Die Gefährdungsbeurteilungen überprüfen und aktualisieren

- Die Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze an der Platformeranlage sind vor Aufnahme der Tätigkeiten hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und zu erweitern bzw. zu aktualisieren. Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist dem im Arbeitsschutzrecht verankerten (S)TOP-Prinzip Rechnung zu tragen. Die überarbeitete Gefährdungsbeurteilung ist erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren.

2. Unterweisung der Beschäftigten

- Die Beschäftigten sind auf Grundlage der geänderten Gefährdungsbeurteilung über die mit Ihren Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich wiederholend erfolgen. Das Datum jeder Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen sind schriftlich festzuhalten.

3. Betriebsanweisungen überprüfen und aktualisieren

- Die Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der geplanten Änderungen an der Platformeranlage zu überprüfen und zu aktualisieren. In den Betriebsanweisungen sind auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen.

Bei stoffbezogenen Betriebsanweisungen nach der GefStoffV sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Explosionsschutzdokument überprüfen und aktualisieren

- Das Explosionsschutzdokument der Platformeranlage ist hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Aus dem Explosionsschutzdokument muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen

Wurden,

5. Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Platformeranlage ist entsprechend der Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich des Schutzes vor Gefährdungen durch Brände und Explosionen zu prüfen:

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (8 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend jährlich durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Prüfung von Druckanlagen

- Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen zu prüfen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 1 ist zu prüfen, ob es sich bei den geplanten Änderungen um prüfpflichtige Änderungen handelt.

Darüber hinaus sind Druckanlagen und ihre Anlagenteile wiederkehrend gemäß Anhang 2 Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

7. Notfallmaßnahmen

- Die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen festgelegten Notfallmaßnahmen sind hinsichtlich der geplanten Änderungen der Platformeranlage im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Tätigkeitsaufnahme zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren.

Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe- Einrichtungen und die Durchführung von' Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

8. Lärm

- Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ist an Arbeitsplätzen der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Um eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen bzw. soweit wie möglich zu verringern, sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der

Technik durchzuführen. Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen, diese wiederum vor persönlichen Schutzmaßnahmen (PSA).

9. Anzeige

- Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

10. Allgemein

- Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.